



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0079 - 0080, DOK 412.8:376.3

**Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 23.03.1984, in Kraft seit dem 01.07.1984 - Dauer der Begutachtung (Ltnr. 67)**

Abkommen Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 23. März 1984, in Kraft seit dem 1. Juli 1984;

hier: Dauer der Begutachtung (Ltnr. 67)

Beigefügt übersenden wir Ablichtung eines Schreibens an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen in der Bundesrepublik, mit dem wir diese über die Neuregelung der Fristen für die Gutachtenerstattung in Leitnummer 67 des Abkommens Ärzte/Unfallversicherungsträger unterrichtet haben. Nach Leitnummern 2 und 22 des Ärzteabkommens gilt diese Regelung auch für Berufskrankheiten.

Im Hinblick darauf, daß die Dauer des Feststellungsverfahrens bei Berufskrankheiten immer wieder Gegenstand von Petitionen beim Deutschen Bundestag und von Eingaben an das Bundesversicherungsamt sind, wären wir Ihnen dankbar, wenn auch die berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen gegenüber Gutachtern verstärkt auf die Einhaltung der Fristen dringen würden.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

Schreiben des Hauptverbandes vom 04.04.1985